

Liebe Oberstufenschülerinnen und – Schüler!

## Jahresmotto 2022/23: „AKG ... Aufbruch wagen!“

Heute – am 5. September, 2022 - feiern wir Ihre **Inauguration**: Herzlich Willkommen in der gymnasialen Oberstufe! Die meisten von Ihnen sind bereits AKG-Schülerinnen und -Schüler und bleiben größtenteils im vertrauten Schulumfeld. Dabei bietet die gymnasiale Oberstufe ganz neue **Möglichkeiten**, Angebote und auch **Herausforderungen**. Das vorliegende Oberstufenbuch soll Ihnen beim Übergang aus der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II helfen und Sie während der gesamten gymnasialen Oberstufe begleiten. Alle **wesentlichen Informationen** finden Sie ebenso griffbereit im Heft wie wichtige **abiturrelevante Dokumente**, die Sie nutzen müssen. Bewahren Sie das Heft also gut auf!



Aber wo ist der Inhalt?

Gegen ein Entgelt von 3€ pro Person bekommen Sie das Oberstufenbuch direkt zur Inauguration. Anderenfalls können Sie das Oberstufenbuch zu 3€ im Oberstufensekretariat bekommen.

Herzliche Grüße und viel Erfolg in der Oberstufe

Dr. Goele Proesmans, Studienleitung

## Hinweis und Erklärung zur Kenntnisnahme der Informationen und Formblätter (Durchschrift verbleibt im Oberstufenbuch)

Die Oberstufen- und Abiturverordnung („OAVO“) führt in § 5 (2) an: „Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbstständig zu vergewissern, wie sie ihre Beleg- und Einbringungsverpflichtungen (§ 13 und 26) erfüllen können ...“  
Verstehen Sie das Oberstufenbuch und die darin enthaltenen Formblätter auch als Hilfestellung und Gewährleistung dafür, dass keine für eine **erfolgreiche Laufbahn** bis zum Abitur relevanten Informationen übersehen werden.

Mit bestem Dank für Ihre Kooperation!

Goele Proesmans, Oberstufenleitung

Hiermit bestätigen wir den Erhalt des Oberstufenbuches 2021/22 bis 2025 und gleichzeitig bestätigen wir besonders die Kenntnisnahme der folgenden Vereinbarungen, Regelungen und Informationen:

- Vereinbarung über die Fehlstunden in der Oberstufe
- Information und Erklärung zu Zitierregeln
- Regelung der Elterninformation über Mahnungen usw. volljähriger Schülerinnen und Schüler
- Belegungs- und Einbringungspflicht in der Q-Phase („Checkliste“)
- Anleitung zur individuellen Kursplanerstellung Q-Phase („Profil“)
- Anforderungen und Berechnungsgrundlage für die Fachhochschulreife
- Informationen zur Fächerwahl für die E-Phase
- Informationen zur Fächerwahl für die Q-Phase

Name der Schülerin/des Schülers: \_\_\_\_\_

Tag des Erreichens der Volljährigkeit \_\_\_\_\_

Name der/des Erziehungsberechtigten (Bei alleinigem Sorgerecht bitte aktuellen Nachweis beifügen)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Diese Erklärung muss unterschrieben am **09.09.2022** über das Oberstufensekretariat zurück an die Studienleitung. DANKE

## Inhaltsangabe

Vereinbarung über Fehlstunden in der Oberstufe	4
Entschuldigungsbogen	5
Vereinbarung über Fehlstunden in der Oberstufe: Sport / Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport	6
Sammlung der Atteste und Entschuldungsschreiben	7
Zitierregeln	8
Regelung der Elterninformation über Mahnungen und Nicht-Versetzungen volljähriger Schüler	9
Stundenausfall? Freie Lernzeit in der Oberstufe!	11
Latinum bei Auslandsaufenthalt in der E-Phase der GO	12
Ergebnisse im Schuljahr 2021 / 2022 Jahrgangsstufe E 1 / E 2	13
Ergebnisse im Schuljahr 2022 / 2023 Jahrgangsstufe Q 1 / Q 2	14
Ergebnisse im Schuljahr 2023 / 2024 Jahrgangsstufe Q 3 / Q 4	15
Versetzungen und (freiwillige) Wiederholungen / Zulassung zur Qualifikationsphase	16
Fächerwahl für die E-Phase (2021 / 2022) / 34-Wochenstundenpflicht	17
Fächerwahl für die Q-Phase - 2022 / 2023	18
Verpflichtungen bei der Belegung und Einbringung von Kursen	19
Laufbahnplanung – Jahrgangsstufe Q1 bis Q4	20
Hinweise zur Laufbahnplanung für die Q-Phase	21
Zusammensetzung der Abiturnote	23
Punktetabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte / Punktetabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für das Abiturzeugnis	24
Wichtige Bestimmungen zur Präsentationsprüfung bzw. zur besonderen Lernleistung in der OAVO	25
Informationen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen im 4. und 5. PF	27
Fachhochschulreife	29
Fachhochschulreife §48 OAVO	30
Impressum	31

## Vereinbarung über Fehlstunden in der Oberstufe

### Nicht in die Fehlstundenzahl eingerechnet werden:

- durch die betreuenden Lehrerinnen und Lehrer bescheinigte schulische Veranstaltungen wie Jugend trainiert, musiziert und forscht, Theaterproben o.Ä..
- von der Schule organisierte berufsorientierende Veranstaltungen bei vorliegendem Teilnahmenachweis
- Schüleraustauschzeiten (bei vorliegendem genehmigtem Beurlaubungsantrag)
- durch die Verbindungslehrkraft bestätigte SV-Arbeit
- das Nachschreiben von Klausuren; Vergleichsklausuren in der Q-Phase, durch die einzelne Schüler und Schülerinnen nicht am Unterricht teilnehmen

Diese Abwesenheiten müssen trotzdem von den Schülern und Schülerinnen ggfs. unter Vorlage der o.g. Bescheinigungen im Oberstufenbuch eingetragen und den Fachlehrkräften vorgelegt werden.

### Entschuldbare Fehlstunden:

- Krankheit: Es gilt die aktuelle Verordnung (OAVO §6)<sup>1</sup>
- Arztbesuch aus akutem Anlass (Andere Arzttermine sind in den Nachmittag zu legen!)
- unvorhersehbare, schwerwiegende persönliche oder familiäre Ereignisse

### Durch vorherigen Urlaubsantrag entschuldbar:

- Führerscheinprüfung
- wichtige Familienfeiern
- Vorstellungstermine bei Bewerbungen

### Nicht entschuldbar:

- Alle Gründe, die in der Verantwortung des Schülers liegen, z. B. Fahrschulstunden
- außerschulische Veranstaltungen, die nicht durch den Tutor oder die Tutorin (bis 2 Tage) oder die Schulleitung auf vorherigen Antrag genehmigt wurden

### Klausuren:

- Die Klausurtermine sind frühzeitig bekannt (KWO und Aushang); eine Befreiung kann deshalb nur frühzeitig von der Schulleitung erteilt werden.
- Im Krankheitsfall entscheidet die Lehrkraft entsprechend § 9 (9) OAVO<sup>2</sup> über die Möglichkeit, eine Nachklausur anzusetzen. § 33 (1) VOGSV (Ankündigung der Nachklausur 5 Unterrichtstage vorher) gilt gem. § 29 (1) VOGSV in diesem Falle nicht.

**Sport:** Siehe nächste Seite

Bei Verhinderung und Erkrankung beachten:

VOGS § 2: „(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen.“

Diese Mitteilung muss **spätestens am Morgen des dritten Abwesenheitstages** telefonisch, per E-Mail oder FAX über das Sekretariat eingehen.

Entschuldigungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs allen betroffenen Lehrkräften vorgelegt worden sein, bei späterer Vorlage gelten die versäumten Stunden als „unentschuldigt“. Der Tutor / die Tutorin muss alle Entschuldigungen mit Datum abzeichnen (nicht unbedingt als Erster!). Bei länger als zwei Tage dauerndem Fehlen ist die Schule am Morgen des dritten Tages telefonisch zu verständigen.

<sup>1</sup> OAVO § 6: „In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass die Versäumnisgründe durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder in besonders begründeten Ausnahmefällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, nachgewiesen werden. Das gilt auch für Prüfungen.“

<sup>2</sup> OAVO § 9 (9): (9) „Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist.“



## Vereinbarung über Fehlstunden in der Oberstufe: Sport

Ein Attest des behandelnden Arztes wird für die Dauer von 3 Monaten anerkannt. Längere Befreiung ist nur durch ein Attest des Amtsarztes möglich. Zum Besuch des Amtsarztes ist ein Befund des betreuenden Facharztes und ein Anmeldeschein der Schule mitzubringen, der bei Frau Schwarz erhältlich ist. Das amtsärztliche Attest ist umgehend bei Frau Schwarz abzugeben. Trotzdem muss man am Unterricht teilnehmen.

Ausnahme 1: Bei dauerhafter Verhinderung der Teilnahme am Schulsport über die gesamte Oberstufenzeit (bei Vorliegen einer dauerhaften Behinderung u. ä.) und nicht nur zeitweise und nicht nur über einen längeren Zeitraum während der Oberstufenzeit;

Ausnahme 2: Die Sportlehrkraft entscheidet, dass die Teilnahme in einzelnen Stunden nicht nötig ist. Dann werden diese als „entschuldigt“ im Kursheft vermerkt.

## Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport

Erlass vom 12. August 2009 IV.2 — 170.000.008 — 7

Gült. Verz. Nr. 7204

Der Sportunterricht ist in allen Schulformen und Schulstufen obligatorisch. Die regelmäßige und vielseitige sportliche Betätigung dient aus sportmedizinischer Sicht vor allem der Haltungsprophylaxe und wirkt sich günstig auf Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, Hypertonie, Hypotonie, Adipositas aus und kann gegen Herz-Kreislauf-Erkrankungen schützen. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Schulsport kann daher nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen.

Bei Freistellungsanträgen, die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu stellen sind, ist künftig wie folgt zu verfahren:

1. Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht bis zu vier Wochen kann die Sportlehrerin oder der Sportlehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Tutorin oder dem Tutor auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers bei einer nachvollziehbaren Begründung genehmigen. Dies gilt auch für länger dauernde Freistellungen, sofern offensichtliche und für die Sportlehrkraft erkennbare Verletzungen vorliegen.
2. Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht über vier Wochen hinaus bis zu drei Monaten wird von der Schulleitung nur auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt.
3. In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von drei Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler beizubringenden amtsärztlichen Attestes, das vom zuständigen Schularzt im Benehmen mit dem Gesundheitsamt ausgestellt wird, erforderlich.
4. Gänzliche oder teilweise Freistellungen von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht sind nicht über den Zeitraum von einem Jahr auszudehnen. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sind spätestens nach einem Jahr Kontrolluntersuchungen vorzunehmen.
5. Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sollte die Schülerin oder der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um den sporttheoretischen Unterweisungen zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (...).

# Sammlung der Atteste und Entschuldigungsschreiben

- ⇒ **Bitte in chronologischer Reihenfolge hier abheften!**
- ⇒ **Bitte darauf achten, dass das Datum des fehlenden Schultages erkennbar ist!**

## **Zitierregeln und Quellenangaben bei der Wiedergabe von Textstellen aus Büchern, Internetquellen usw. in Haus-, Kurs- und Abiturarbeiten**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

in der gymnasialen Oberstufe wird der Selbstständigkeit im Verfassen von Texten ein größerer Stellenwert als in der Unter- und Mittelstufe beigemessen. Die sinnvolle Verwendung des Gedankenguts anderer ist dabei meist unumgänglich und stellt ein elementares Lehr- und Lernziel dar. Allerdings muss sich diese Verwendung fremden Gedankenguts immer an den Regeln orientieren, die später zum Beispiel auch im universitären Bereich gelten. Deshalb ist der folgende Hinweis in jedem Fall zu beachten:

Jeder Text, jede Textstelle oder jeder Text-Baustein, der wortwörtlich aus einem Medium (Zeitschrift, Buch, Internet-Veröffentlichung usw.) in eine eigene Arbeit wie Hausarbeit (auch: besondere Lernleistung), Kursarbeit oder Abiturarbeit (durch vorheriges Auswendig Lernen) übernommen wurde, muss durch Zitatzeichen und eine Quellenangabe als *Fremdproduktion* kenntlich gemacht werden.

**Die Unterlassung einer Kennzeichnung von *Fremdprodukten* in der eigenen Arbeit wird als Täuschungsversuch behandelt.**

Die Behandlung der nicht wortwörtlichen, sondern sinngemäßen Wiedergabe von Textstellen ist von den diesbezüglichen Absprachen innerhalb des Faches abhängig, die Fachlehrkräfte informieren über die entsprechende Umgangsweise.

## Regelung der Elterninformation über Mahnungen und Nicht-Versetzungen volljähriger Schüler

Liebe Schülerinnen und Schüler,

**Die folgenden Hinweise betreffen nur diejenigen Schülerinnen und Schüler, die vor dem Ablegen des Abiturs am AKG volljährig werden:**

### **Aus der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Fassung vom 19.08.2011**

§ 23

(2) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Die Benachrichtigung bedarf der Schriftform; eine Durchschrift ist zu der Schülerakte zu nehmen.

(5) Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fernbleiben.

(7) Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule hinzuweisen. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

Die Regelung über die Information von Eltern volljähriger Schüler betrifft auch die eventuelle Mitteilung über die Nicht-Zulassung zum Abitur!

## Regelung der Elterninformation über Mahnungen und Nicht-Versetzungen volljähriger Schüler

---

### Widerspruch

Ich stimme der Weitergabe von Informationen an meine Eltern über eine Mahnung bzw. Nicht-Versetzung gemäß § 23 VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses in der Fassung vom 01.12.2017 in meinem Fall **nicht** zu.

.....  
Geburtsdatum und Unterschrift des Schülers

## Stundenausfall? Freie Lernzeit in der Oberstufe!

Kursunterricht in der Oberstufe kann in der Regel nicht vertreten werden. Die Lernenden nutzen diese Zeit für die selbstständige Erledigung von (Fach-) Aufgaben, welche in der Regel

1. kurzfristig per Email / Teams / ... den Kursteilnehmern mitgeteilt,
2. im Schülersekretariat hinterlegt oder
3. langfristig im Kurs geplant wurden.

Wenn also im Vertretungsplan eine Lehrkraft als „fehlend“ aufgeführt ist, heißt das nicht „Freizeit“, sondern Zeit für selbstständiges Arbeiten (freie Lernzeit), wie es zum Konzept der gymnasialen Oberstufe gehört.

In der Regel sind hierfür die Räumlichkeiten der Schule zu nutzen (Kursraum, Mensa, Schulbibliothek, Oberstufenraum oder Freiflächen).

Ist im Vertretungsplan der Unterricht in der Vertretungsspalte „Anwesenheitspflicht“ gekennzeichnet, dann müssen die S.u.S in dieser Zeit im zugewiesenen Raum anwesend sein, um die Arbeitsaufgaben (von einer Lehrkraft oder von der Kurssprecherin oder dem Kurssprecher) zu empfangen bzw. im Oberstufensekretariat zu erfragen und während der ausgewiesenen Zeit zu bearbeiten. Die Anwesenheit wird notiert, Nicht-Anwesende müssen eine Entschuldigung nachreichen bzw. werden als Unentschuldigte vermerkt.

Grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang der Passus des AKG-Schulprogramms über den Vertretungsunterricht:

„In allen Klassen, Jahrgangsstufen und Fächern werden im Rahmen des Regelunterrichts Formen selbstständigen Arbeitens eingeübt, damit entweder Vertretungslehrer darauf zurückgreifen können oder ältere Schüler und Schülerinnen bei Abwesenheit der Lehrkraft ohne Aufsicht arbeiten können. Die zu vertretende Lehrkraft kontrolliert Arbeitsergebnisse und Hausaufgaben aus dem Vertretungsunterricht, sobald er die Lerngruppe wieder übernimmt.“

Sollte trotz anderslautender Ankündigung im Vertretungsplan eine Lehrkraft nicht zum Unterrichtsbeginn erscheinen, teilt ein Kursteilnehmer / eine Kursteilnehmerin dies bitte umgehend dem Stundenplanmacher bzw. der Oberstufensekretärin mit.

## Aufbewahrungsfrist von Schülerarbeiten aus dem Kunstunterricht:

Die Höchstaufbewahrungsdauer für kunstpraktische Schülerarbeiten beträgt 9 Monate nach Ende des Schulhalbjahres, in dem diese Arbeiten bewertungsrelevant waren. Die Fachschaft Kunst sieht sich mangels Lagermöglichkeiten gezwungen, Arbeiten, die innerhalb dieses Zeitraumes nicht abgeholt werden, zu entsorgen.

## Kenntnisnahme der Bewertung von Kursarbeiten und Lernkontrollen:

Die Schülerinnen und Schüler werden aufgefordert, die Bewertung von Kursarbeiten und Lernkontrollen bei Volljährigkeit mit ihrer eigenen / bei noch nicht erreichter Volljährigkeit mit der Unterschrift eines / einer Erziehungsberechtigten zu bestätigen und die Unterschriften der Fachlehrerin / dem Fachlehrer zeitnah vorzulegen. Die verbindliche und lückenlose Führung des Blattes „Leistungsnotennachweis (schrftl./mdl.) pro Schulhalbjahr“ im Oberstufenheft ist zu beachten!

## Latinum bei Auslandsaufenthalt in der E-Phase der GO

(Beschluss der Fachkonferenz Latein vom 26.11.2010):

Ab dem Schuljahr 2011/12 wird die Latinumsprüfung für Schüler, die sich während der Einführungsphase eine Zeit im Ausland aufhalten, wie folgt geregelt:

- Schüler, die E1 im Ausland verbringen und in E2 regulär am Lateinunterricht teilnehmen, erhalten ihr Latinum nach E2 bei Erreichen von mind. 5 Punkten.
- Schüler, die E2 oder E1 und E2 im Ausland verbringen, können nach Absprache mit ihren Latein-Lehrkräften vor Antritt des Auslandsaufenthaltes eine zweistündige Latinumsklausur („Feststellungsprüfung“ nach § 50 (3) OAVO) schreiben und erhalten ihr Latinum, wenn sie diese mit mind. 5 Punkten bestehen. Falls sie nicht bestehen, oder die Klausur nicht schreiben wollen, können sie ihr Latinum durch Teilnahme am regulären Lateinunterricht in Q1 bzw. Q1 und Q2 und bei Erreichen von mind. 5 Punkten erwerben.

Auf die Möglichkeit einer externen Latinum-Prüfung nach dem Abitur wird hier verwiesen.

## Ergebnisse im Schuljahr 2022 / 2023 Jahrgangsstufe E 1 / E 2

(Dieses Notenblatt ist zeitnah und vollständig zu führen, zu unterschreiben und vom Tutor kontrollieren zu lassen!)

			Noten 1. Halbjahr						Noten 2. Halbjahr					
	Fach	Lehrkraft	KA1	KA2	M1	M2		Z	KA3	KA4	M3	M4		Z
OK														
OK														
GK	D													
GK	1. FS													
GK	2. FS													
GK	3. FS													
GK	Ku / Mu													
GK	G													
GK	Powi													
GK	Rev/Rka/Et													
GK	Ek													
GK	M													
GK	Bio													
GK	Ch													
GK	Ph													
GK	Inf													
GK	Sp													
OK														
OK														

Wir haben das Notenblatt ausgefüllt zur Kenntnis genommen:

.....  
(Datum / Unterschrift der Tutorin/des Tutors)

.....  
(Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

## Ergebnisse im Schuljahr 2023 / 2024 Jahrgangsstufe Q 1 / Q 2

(Dieses Notenblatt ist zeitnah und vollständig zu führen, zu unterschreiben und vom Tutor kontrollieren zu lassen!)

			Noten 1. Halbjahr					Noten 2. Halbjahr				
	Fach	Lehrkraft	KA1	KA2	M1	M2	Z	KA3	KA4	M3	M4	Z
LK												
LK												
GK	D											
GK	1. FS											
GK	2. FS											
GK	3. FS											
GK	Ku / Mu											
GK	G											
GK	Powi											
GK	Rev/Rka/E											
GK	Ek											
GK	M											
GK	Bio											
GK	Ch											
GK	Ph											
GK	Inf											
GK	Sp											

Wir haben das Notenblatt ausgefüllt zur Kenntnis genommen:

.....  
(Datum / Unterschrift der Tutorin/des Tutors)

.....  
(Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

## Ergebnisse im Schuljahr 2024 / 2025 Jahrgangsstufe Q 3 / Q 4

(Dieses Notenblatt ist zeitnah und vollständig zu führen, zu unterschreiben und vom Tutor kontrollieren zu lassen!)

			Noten 1. Halbjahr					Noten 2. Halbjahr				
	Fach	Lehrkraft	Kl1	Kl2	m1	m2	Z	Kl3	Kl4	m5	m6	Z
LK												
LK												
GK	D											
GK	1. FS											
GK	2. FS											
GK	3. FS											
GK	Ku / Mu											
GK	G											
GK	Powi											
GK	Rev/Rka/E											
GK	Ek											
GK	M											
GK	Bio											
GK	Ch											
GK	Ph											
GK	Inf											
GK	Sp											

Wir haben das Notenblatt ausgefüllt zur Kenntnis genommen:

.....  
(Datum / Unterschrift der Tutorin/des Tutors)

.....  
(Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

## Versetzungen und (freiwillige) Wiederholungen Zulassung zur Qualifikationsphase

- **keine Zulassung, wenn**

1 verbindliches Fach mit 00 Punkten, oder

2 Hauptfächer mit weniger als 05 Punkten, oder

3 verbindliche Fächer mit weniger als 05 Punkten abgeschlossen wurde(n).

- **Zulassung, wenn**

alle verbindlichen Fächer mit 05 Punkten oder mehr bzw.

1 verbindliches Fach mit 01 bis 04 Punkten und Ausgleich bzw.

2 verbindliche Fächer mit 01 bis 04 Punkten und Ausgleich,  
aber nicht 2 Hauptfächer, abgeschlossen wurde(n).

- **Ausgleich:**

Ein Fach mit 01 bis 04 Punkten kann durch ein anderes Fach mit mindestens 10 Punkten oder zwei andere Fächer mit mindestens 07 Punkten ausgeglichen werden.

Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, 2 Fremdsprachen) können nur durch Hauptfächer ausgeglichen werden.

## Freiwillige Wiederholungen (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses 01.12.2017)

### § 21 Freiwillige Wiederholungen

(1) Wiederholungen nach Maßgabe des § 75 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes erfolgen auf schriftlichen Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, an die Schulleitung. In den Fällen des § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes ist der Antrag bis zu zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Voraussetzung für eine freiwillige Wiederholung ist, dass dadurch zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

(2) Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wird oder die wiederholt wurde, ist nicht zulässig. Zulässig ist eine Wiederholung in diesen Fällen ausnahmsweise dann, wenn für die Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers Gründe maßgebend sind, die nicht auf mangelnder Begabung oder mangelndem Leistungswillen beruhen und daher von der oder dem Betroffenen nicht zu vertreten sind. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz mit Zustimmung der Eltern, bei Volljährigen mit deren Zustimmung.

Achtung: Der Passus (3) „Für das Aufrücken in die Jahrgangsstufe, aus der die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Wiederholung nach § 75 Abs. 5 Satz 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes zurückgetreten war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung“ wird durch OAVO § 12 (6) aufgehoben: „Über die Zulassung zur Qualifikationsphase ist auf der Grundlage der Ergebnisse des Wiederholungsjahres erneut zu entscheiden. Die Regelungen über die Verweildauer (§ 3) sind zu beachten.“

§ 75 (5) Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes: „Wurde das Ziel des gewählten Bildungsganges nicht erreicht, so kann die letzte Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden.“ Darauf begründet sich die Genehmigung der Wiederholung der Q3/4 bei nicht bestandenem Abitur, auch wenn schon ein Jahr in der GO wiederholt wurde (vergl. OAVO, § 3 (3), Satz 4).

## Fächerwahl für die E-Phase - 2022 / 2023 (Verbleib im Oberstufenheft)

In jeder Leiste darf nur ein Fach gewählt werden.

Wähle in den Leisten 1 und 2 je einen Vorleistungskurs (das Fach muss in der am Ende der Sek. I mit mindestens „ausreichend“ benotet gewesen sein). Eine Fremdsprache – ausgenommen Griechisch – kann als Vorleistungskurs nur gewählt werden, wenn sie seit der 7. Klasse unterrichtet wurde oder gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden können. Unter den 2 Vorleistungskursen der Leisten 1 und 2 müssen eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.

Beachte auch jetzt schon, dass Mathematik, Deutsch und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft Abiturprüfungsfächer sein müssen und dass die drei schriftlichen Prüfungsfächer 2 Aufgabenfelder abdecken müssen.

*Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Lateinisch, Französisch, Italienisch, Griechisch, Spanisch, Kunst, Musik*

*Aufgabenfeld II: Politik & Wirtschaft, Geschichte, evangelische Religionslehre, katholische Religionslehre, Ethik, Erdkunde*

*Aufgabenfeld III: Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik*

*ohne AF: Sport*

Ein Fach, das in der Q-Phase gewählt werden soll, muss bereits in der E-Phase belegt werden (Ausnahme: Philosophie, Religion oder Ethik und eventuell freiwillig besuchte Fächer ohne Relevanz für die Abiturzulassung und das Abitur selbst). Ein Fach, das Prüfungsfach im Abitur werden soll, muss ab der E1 belegt werden. Ausnahmen gelten für einen Auslandsaufenthalt in der E-Phase.

Ein einmal abgebrochenes Fach kann nicht wieder aufgenommen werden. Ausnahmen bilden die Fächer ev. und kath. Religionslehre und Ethik. Hier ist ein Wechsel möglich. Allerdings können sie dann nicht mehr Abiturprüfungsfach sein.

Insgesamt müssen die folgenden Pflichtfächer belegt sein:

- Deutsch
- zwei Fremdsprachen
- Kunst oder Musik
- Politik und Wirtschaft
- Geschichte
- eine Religionslehre oder Ethik (Wer aus Religion austritt oder keiner der beiden christlichen Religionsgemeinschaften angehört, muss Ethik belegen. Eine weitere Entscheidung!)
- Mathematik (ist keine Naturwissenschaft!)
- alle drei Naturwissenschaften Bio, Ch, Ph
- Sport

Die OAVO schreibt **34 Pflicht-Wochenstunden** vor. Es müssen also u. U., neben den oben genannten, weitere Kurse besucht werden, um die Wochenstundenpflicht zu erfüllen. Eine Liste der Angebote zur Erfüllung der 34-Wochenstundenpflicht finden Sie in Teams unter Dateien. Melden Sie sich in den ersten beiden Schulwochen bei den Ansprechpersonen des jeweiligen Angebots an und lassen Sie sich diese Anmeldung schriftlich bestätigen:

**Zur Erfüllung der 34-Wochenstundenpflicht bin ich bei folgender AG angemeldet:**

---

**Namen, Datum und Unterschrift der betreuenden Person:**

---

## Fächerwahl für die Q-Phase - 2023 / 2024

1. In jeder LK-Leiste kann nur **ein Fach** gewählt werden.
2. Wähle in den Leisten 1 und 2 je einen Leistungskurs. Das dürfen nur Fächer sein, die in E2 mit mindestens **05 Punkten** abgeschlossen wurden. Darunter müssen sein: Eine **Fremdsprache** oder **Mathematik** oder **eine Naturwissenschaft**. Beachte auch, dass Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache **oder** eine Naturwissenschaft **oder** Informatik Abiturprüfungsfächer sein müssen und die drei schriftlichen Prüfungsfächer 2 Aufgabenfelder abdecken müssen. Eine Fremdsprache kann als Leistungskurs nur gewählt werden, wenn sie seit der 7. Klasse unterrichtet wurde oder gleichwertige Kenntnisse nachgewiesen werden können
3. Es müssen in Q1 + Q2 folgende Fächer durch einen Leistungskurs oder einen Grundkurs belegt sein:

<b>Deutsch</b>	<b>Politik &amp; Wirtschaft</b>	<b>Mathematik</b>
<b>Pflichtfremdsprache</b>	<b>Geschichte</b>	<b>eine Naturwissenschaft</b>
<b>Kunst <u>oder</u> Musik</b>	<b>Religionslehre <u>oder</u> Ethik</b>	<b>Sport</b>

eine **2. Fremdsprache** oder eine **2. Naturwissenschaft** oder **Informatik**  
Wer einen Pflichtkurs mit 00 Punkten abschließt, muss in der Regel das gesamte Schuljahr wiederholen.
4. Alle belegten Kurse der Q-Phase werden in das Abiturzeugnis eingetragen.  
**zu belegende Pflichtkurse in der Q-Phase sind:**

4 Kurse	Deutsch
4 Kurse	Pflichtfremdsprache
2 Kurse	Kunst <b>oder</b> Musik
4 Kurse	Geschichte
2 Kurse	Politik & Wirtschaft
4 Kurse	Religionslehre <b>oder</b> Ethik
4 Kurse	Mathematik
4 Kurse	<b>einer</b> Naturwissenschaft
4 Kurse	Sport
2 Kurse	der 2. Fremdsprache <b>oder</b> der 2. Naturwissenschaft <b>oder</b> Informatik
5. Aus dem Aufgabenfeld II (PW/G/Rel/Eth/Ek/Phil) müssen **6 Kurse** in das Abitur eingebracht werden, darunter **mindestens je 2 Kurse** der Fächer Politik & Wirtschaft und Geschichte. In Geschichte sind mindestens Q3 und Q4 einzubringen.
6. Die eingebrachten Kurse in Kunst/Musik, PW und den anderen Wahlfächern müssen nicht aufeinanderfolgend sein.
7. Ein Fach darf nur **einmal** belegt werden.
8. Ein einmal abgebrochenes Fach kann nicht wiederaufgenommen werden. Ausnahme: ev. und kath. Religionslehre / Ethik. Nach einem Wechsel in der Oberstufe kann dieses Fach dann aber kein Prüfungsfach mehr sein.
9. Ein Fach, das in der Q-Phase gewählt wird, muss in der E-Phase belegt worden sein. Ausnahme: Religion oder Ethik, Philosophie und eventuell freiwillig besuchte Fächer ohne Relevanz für die Abiturzulassung und das Abitur selbst.

## Verpflichtungen bei der Belegung und Einbringung von Kursen

Belegen	Einbringen	Besonders beachten
<b>Prüfungsbereich</b>		
M, FS oder NaWi als Lk	In den Prüfungsfächern müssen alle 4 Halbjahre im Abitur eingebracht werden.	Falls FS als Lk, dann Unterricht durchgehend seit der 7. Klasse
1 PF aus AF II	- " -	
1. – 3. PF aus 2 AF	- " -	
4. oder 5. PF aus dem fehlenden AF, wenn 1. – 3. PF nur aus 2 AF	- " -	BLL darf nicht D, M oder F/NaWi/Inf sein bzw. nur dann, wenn diese Fächer durch 1. – 4. abgedeckt sind
D, M und FS oder NaWi oder Inf müssen PF sein	M und D je 4x einbringen	
<b>Beleg- und Einbringungsverpflichtungen</b>		
10 Kurse im AF II	6 Kurse aus AF II	
1 FS durchgehend	FS 4x einbringen	Unterricht in dieser FS durchgehend seit der 9. Klasse
1 NaWi durchgehend	1 NaWi 4x einbringen	Diese Bedingung ist <b>nicht</b> durch Inf erfüllbar
2. FS oder 2. NaWi oder Inf mit 2 Kursen	2. FS oder 2. NaWi oder Inf 2x einbringen	
Spo 4 Kurse	(keine Einbringungsverpflichtung)	Maximal 3 einbringbar (außer bei Spo als PF)
Mu / Ku 2 Kurse	Mu / Ku 2x einbringen	Belegverpflichtung in Q1/Q2 ist curricular begründet
2 x PW und 4 x G	PW 2x und G 2x (G aus Q3 und Q4) einbringen	2 weitere Kurse aus AF II (PoWi, G, Ev, Rk, Eth, Ek, Phil) einbringen (in der Regel durch PF gegeben)
Rel / Eth 4 Kurse	(keine Einbringungsverpflichtung)	
8 Lk	8 Lk	Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. <b>Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse</b> in einfacher Wertung.
26 Gk mdsts. (28 bei 2 FS, 2 NaWi, PW oder MU als LK)	24 Gk	
Kein Kurs mit 00 Pkt.	Kein Kurs mit 00 Pkt.	

Legende:

PF	Prüfungsfach
AF	Aufgabenfeld
FS	Fremdsprache
Lk	Leistungskurs
Gk	Grundkurs

## Laufbahnplanung – Jahrgangsstufe Q1 bis Q4

Name: ..... Vorname: ..... Tutoriat: .....

(Original ausgefüllt an Oberstufenleitung (Einwurf Post-Box im Service Sekretariat) bis 30.09.2020)

FÄCHER				SEMESTER (Fachkürzel eintragen)			
				Q1	Q2	Q3	Q4
LK	schriftlich		1. Pf.				
LK	schriftlich		2. Pf.				
GK	schriftlich		3. Pf.	E	E	E	E
GK	mündlich		4. Pf.	E	E	E	E
GK			5. Pf.	E	E	E	E

Welche Prüfungsform 5. Prüfungsfach?  Mündlich  Präsentation  besondere Lernleistung \*)

Im Folgenden nur Kurse eintragen, die im Prüfbereich oben noch nicht erfasst wurden!

GK	1. Fremdsprache (falls kein Pf.)				
GK	Kunst / Musik (falls kein Pf.)				
GK	Geschichte (falls kein Pf.)				
GK	Politik u. Wirtschaft (falls kein Pf.)				
GK	Ethik / Religion evang. / Religion kath. (falls kein Pf.)				
GK	Erdkunde / Philosophie				
GK	1. NaWi (falls kein Pf.)				
GK	2. Fremdsprache/ 2. NAWI / Informatik (falls kein Pf.)				
GK	Sport (max. 3 x "Z") (falls kein Pf.)				
GK					

Summe der mit „E“ und „Z“ markierten Grundkurse) =

**24**

\*)  Ich beabsichtige, eine besondere Lernleistung beim betreuenden Lehrer ..... einzubringen.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

geprüft Studienleitung

Bemerkungen:

Ggf. bei Änderungen

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

## Hinweise zur Laufbahnplanung für die Q-Phase

Die Laufbahnplanung dient zu Ihrer und unserer Sicherheit. Wenn Sie diese Anweisungen befolgen und genügend zusätzliche Leistungspunkte erarbeiten, können Sie sich Ihrer Zulassung zum Abitur i. d. R. sicher sein. Sie füllen zwei Exemplare aus: eine bleibt bei Ihnen im Oberstufenheft, das zweite Exemplar geht über Ihre Tutorin / Ihren Tutor zurück zur Überprüfung an die Studienleitung. Nach dieser Prüfung notwendige Korrekturen müssen Sie unbedingt auch in Ihrem Exemplar vornehmen. Spätere Änderungen in der Kursbelegung müssen ebenfalls in der Laufbahnplanung dokumentiert werden.

- Notieren Sie Ihre beiden Leistungskurse in die ersten beiden Zeilen.
- Notieren Sie dann Ihr voraussichtliches 3., 4. und 5. Prüfungsfach in die folgenden Zeilen.
- Kreisen Sie deutlich beim 5. Prüfungsfach ein, ob es voraussichtlich eine mündliche Prüfung (m), eine Präsentation (Pr) oder eine besondere Lernleistung (BLL) sein wird.

### BEACHTEN BITTE:

1. Ein LK muss eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.
2. Die ersten drei (schriftlichen) Prüfungsfächer müssen zwei Aufgabenfelder abdecken (Sport gehört zu keinem Aufgabenfeld); alle drei Aufgabenfelder müssen durch die fünf Prüfungsfächer abgedeckt sein.
3. Mathematik, Deutsch und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik müssen ein Prüfungsfach sein.
4. Philosophie kann zwar ab der Q1 neu besucht werden, kann aber nicht Prüfungsfach sein.
5. Alle Prüfungsfächer müssen kontinuierlich in der ganzen Oberstufe, inklusive E-Phase belegt worden sein. Ein eventueller Auslandsaufenthalt in der E-Phase wird dabei wie ein Schulbesuch gewertet, bei dem alle erforderlichen Fächer belegt waren.
6. Kein Kurs darf mit 00 Punkten abgeschlossen sein.

### AUFGABENFELDER:

- I. Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Musik
  - II. Politik und Wirtschaft; Geschichte; Religion; Ethik; Erdkunde; Philosophie
  - III. Mathematik; Naturwissenschaften und Informatik
- O: Sport.

Nun müssen noch die Belegverpflichtungen erfüllt werden, soweit sie nicht schon durch die 5 Prüfungsfächer abgedeckt worden sind:

#### 1. Aufgabenfeld

- Wer seine Pflichtfremdsprache noch nicht notiert hat, muss 4 Kurse eintragen.
- Wer noch Kunst oder Musik noch nicht notiert hat, trägt Q1 und Q2 ein.

#### 2. Aufgabenfeld

- Wer noch nicht Politik & Wirtschaft notiert hat, trägt 2 Kurse ein.
- Wer noch nicht Geschichte hat, trägt 4 Kurse ein.
- Wer noch nicht Religion oder Ethik hat, trägt 4 Kurse ein.

#### 3. Aufgabenfeld

- Wer noch keine Naturwissenschaft hat, trägt 4 Kurse einer Naturwissenschaft ein.

#### 1. oder 3. Aufgabenfeld

- 2 Kurse einer 2. Fremdsprache oder einer 2. Naturwissenschaft oder Informatik müssen notiert sein, sonst müssen diese jetzt ergänzt werden (in der Zeile „2. fs, nw, inf“!).

#### ohne Aufgabenfeld

- Wer noch keinen Sport hat, trägt 4 Kurse ein.

Wenn nun alle Kurse wie vorgeschrieben eingetragen worden sind, wenden Sie sich dem Grundkursbereich zu, der für die Abiturbewertung herangezogen wird. Mit einem „E“ werden die Kurse gekennzeichnet, die verpflichtend eingebracht werden müssen.

**Grundsätzlich ist bei der Einbringung zu beachten:**

**Bei der Berechnung der Gesamtqualifikation sind die 24 anzurechnenden Grundkurse *einfach* zu werten, die acht anzurechnenden Leistungskurse *zweifach*. Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.**

Bitte beachten Sie, dass die oben aufgeführten Kurse das Minimum dessen abbilden, was du für die Qualifikationsphase brauchst. Wenn du nur dieses Minimum hast, kannst du eventuell nicht mehr reagieren, wenn einer deiner Kurse aufgelöst wird. Davon könnte zum Beispiel Spanisch als zweite FS betroffen sein.

Mehr Kurse als minimal geplant können natürlich besucht werden, soweit es der Stundenplan zulässt; weniger Kurse dürfen es allerdings nicht sein. Sollten Änderungen gegenüber diesem Plan vorgenommen werden, geht dies nur nach Rücksprache mit der Studienleitung. Natürlich ermöglicht der Plan noch einige Änderungen, so z.B. die Änderung der Prüfungsfächer 3 bis 5.

**Alle Eintragungen sind „dokumentenecht“ (also nicht mit Bleistift) vorzunehmen!**

Für Rückfragen bitte Kontakt aufnehmen - per Email unter [goele.proesmans@akg.kbs.schule](mailto:goele.proesmans@akg.kbs.schule) oder über die Sprechstunden.

## Zusammensetzung der Abiturnote

Das Abitur wird in 3 Blöcke zerlegt. Im Einzelnen sind dies:

### 1. Leistungskurse      2. 24. Grundkurse      3. Abiturprüfung

#### zu 1 (Leistungskurse):

- Die Ergebnisse der beiden Leistungskurse aus der Q-Phase kommen jeweils 2-fach gezählt in die Wertung.
- Man hat die Abiturbedingungen dieses Blockes erfüllt, wenn man mindestens  $(05 * 8 * 2 = )$  **80 Punkte** in diesem Block erreicht hat, im Durchschnitt also 05 Punkte pro Kurs bekommen hat. Maximal kann man im Leistungskursblock 240 Punkte erreichen  $(8 * 15 * 2 = 240)$ . Von 8 einzubringenden LKs dürfen nur zwei <05NP sein.

#### zu 2 (Grundkurse):

- Die Mindestpunktzahl für die Anrechnung eines Kurses beträgt 01NP.
- Für die einzubringenden Leistungs- und Grundkurses gilt:  
**Unter den 32 einzubringenden Kursen darf kein Kurs mit null Punkten abgeschlossen sein. Höchstens sechs Kurse dürfen unter fünf Punkten sein, davon maximal zwei Leistungskurse in einfacher Wertung.**
- Minimal müssen zur Erfüllung der Abiturbedingungen im Grundkursbereich 120 Punkte erreicht sein  $(24 * 05 = 120)$ . Maximal sind  $24 * 15 = 360$  Punkte im Grundkursbereich möglich.

#### zu 3 (Abiturprüfung):

- Der Schüler muss mindestens 100 Punkte erreichen, um die Abiturbedingungen zu erfüllen. Es können maximal 300 Punkte erreicht werden  $(5 * 15 * 4)$
- Höchstens in 2 Prüfungsfächern dürfen in der Abiturprüfung weniger als 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter darf sich nur ein Leistungsfach befinden.
- Wird in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt (gem. OAVO § 34 (2)), errechnet sich das Ergebnis nach der Formel  $[(2*s+m)*4]/3$ .

Berechnung der Punkte Abiturprüfungen [Max (Min)]; jedes Prüfungsergebnis wird 4-fach gewertet:

	LAbi	MAbi	Gesamt
1. Lk	15 (05) 60 (20)		60 (20)
2. Lk	15 (05) 60 (20)		60 (20)
3. Gk	15 (05) 60 (20)		60 (20)
4. Gk		15 (05) 60 (20)	60 (20)
5. Gk / (BLL)		15 (05) 60 (20)	60 (20)

## Punktetabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Punkte (für Leistungsnachweise/Klausuren etc.)

Folgende Tabelle ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	unter 20	ab 20	ab 27	ab 33	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60	ab 65	ab 70	ab 75	ab 80	ab 85	ab 90	ab 95
Punkte	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentwert zugrunde gelegt.

Informationen zum Fehlerindex in schriftlichen Arbeiten finden sich in OAVO, Anlage 9b zu § 9 Abs. 12.

## Punktetabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für das Abiturzeugnis

Punktesumme aus:

1. Leistungskursblock
2. Grundkursblock
3. Abiturprüfungsblock

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0				
301-318	3,9	481-498	2,9	661-678	1,9
319-336	3,8	499-516	2,8	679-696	1,8
337-354	3,7	517-534	2,7	697-714	1,7
355-372	3,6	535-552	2,6	715-732	1,6
373-390	3,5	553-570	2,5	733-750	1,5
391-408	3,4	571-588	2,4	751-768	1,4
409-426	3,3	589-606	2,3	769-786	1,3
427-444	3,2	607-624	2,2	787-804	1,2
445-462	3,1	625-642	2,1	805-822	1,1
463-480	3,0	643-660	2,0	823-900	1,0

## **Wichtige Bestimmungen zur Präsentationsprüfung bzw. zur besonderen Lernleistung in der OAVO**

### **§ 22 Termine**

Präsentationsprüfungen und Kolloquien zu einer besonderen Lernleistung und fachpraktische Prüfungen können bereits vor den mündlichen Prüfungen, die in der gymnasialen Oberstufe spätestens im Juni stattfinden, durchgeführt werden, jedoch nicht vor dem Ende der Kursphase.

...

(3) Wer eine besondere Lernleistung im 5. Prüfungsfach (§ 37) erbringen will, beantragt dieses spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase (Q3) bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren Zustimmung. Die Anmeldung ist verbindlich und kann nicht im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2 widerrufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Einbringung der Arbeit ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass auf Grund der Themenstellung die Anforderungen, die für schriftliche und mündliche Abiturprüfungen zugrunde gelegt werden, nicht erfüllt werden können. Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung vorzulegen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die eine Präsentation im 5. Prüfungsfach (§ 37) wählen, beantragen dieses im Rahmen der Meldung zum Abitur nach Abs. 2. Sie erhalten die Aufgabenstellung in der Regel nach ihrer letzten schriftlichen Prüfung. Als Bearbeitungszeit sind mindestens vier Unterrichtswochen zu gewähren. Spätestens eine Woche vor dem Kolloquium ist der Prüferin oder dem Prüfer eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation abzuliefern, die nicht Grundlage der Beurteilung ist, sondern der Vorbereitung des Kolloquiums dient.

...

(6) Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen, der zusätzlichen mündlichen Prüfungen, der fachpraktischen Prüfungen, der Präsentationsprüfungen und der besonderen Lernleistungen werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in der Regel am jeweiligen Prüfungstag bekannt gegeben.

### **§ 24 Prüfungsfächer**

(1) Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer wird in der Abiturprüfung in fünf Fächern geprüft. Die Fächer müssen die drei Aufgabenfelder nach § 7 abdecken und als Abiturprüfungsfächer zugelassen sein. In drei Fächern findet eine schriftliche (§§ 32 und 33), im vierten Fach eine mündliche Prüfung (§§ 34 bis 36) und im fünften Fach (§ 37) eine Präsentation, eine besondere Lernleistung oder eine mündliche Prüfung statt.

...

(6) Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

### **§ 25 Prüfungsanforderungen**

...

(3) Die einzelnen mündlichen Prüfungen einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers sowie das Kolloquium der besonderen Lernleistung (§ 37) dauern in der Regel 20 Minuten, die Präsentationsprüfungen (§ 37) in der Regel 30 Minuten. § 14 Abs. 8 bleibt unberührt.

### **§ 37 Fünftes Prüfungsfach**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können im fünften Prüfungsfach eine Präsentation nach Abs. 2 und 3, eine besondere Lernleistung nach Abs. 4 bis 6 oder eine mündliche Prüfung nach § 34 wählen. Für Studierende an Abendgymnasien und Hessenkollegs ist eine Präsentation verpflichtend.

(2) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Im Fach Sport kann die Präsentation als theoretischer Prüfungsteil nach § 24 Abs. 4 zur Veranschaulichung

sportpraktische Anteile aufweisen. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 22 Abs. 4 und von § 35 Abs. 3 bis 6.

(3) Bei der Präsentation erfolgt die Aufgabenstellung durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind über die in der Schule vorhandenen technischen Möglichkeiten eines Medieneinsatzes für die Präsentation zu informieren und allen müssen die gleichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen können. Für die Präsentation erfolgt eine Gesamtbewertung, für die einzelnen Elemente nach Abs. 2 Satz 1 erfolgen keine Einzelbewertungen. Die vor der Präsentation eingereichte schriftliche Dokumentation geht in die Bewertung nicht ein. In die Bewertung fließen insbesondere folgende Kriterien ein:

1. Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität, Kreativität,
2. Strukturierung der Präsentation (insbesondere Problembeschreibung, gegliederte Darstellung, Lösungen, Bewertungen, zusammenfassender Schluss),
3. sachgerechter Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung,
4. Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
5. kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten,
6. Reflexion über die gewählte Präsentationsmethode, die vorgetragenen Lösungen und Argumente

(4) Eine besondere Lernleistung wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht. Dieses kann zum Beispiel sein: ein umfassender Beitrag aus einem vom Land geförderten Wettbewerb, eine Jahresarbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Im Fach Sport ist abweichend von § 17 Abs. 2 die Belegung dreistündiger Kurse nicht erforderlich. In den Fächern Sport und Darstellendes Spiel entfällt die fachpraktische Prüfung nach § 24 Abs. 4. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig angerechnet wurden. § 24 (6): Unter den Prüfungsfächern müssen Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft oder Informatik sein. Diese Prüfungsfächer können nicht durch eine besondere Lernleistung ersetzt werden.

(5) Bei der besonderen Lernleistung schlägt in der Regel die Schülerin oder der Schüler der betreuenden Lehrkraft nach § 22 Abs. 3 das Thema vor. Bei der Prüfung ist nachzuweisen, dass sie oder er fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann, die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat und fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.

Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung geht u. a. von folgenden Punkten aus: Konzentration auf die Themenstellung, sinnvolle Gliederung, Nachvollziehbarkeit der Darstellung, sprachliche Korrektheit, normgerechte Literatur- und Quellenangaben, Qualität von Zeichnungen/Abbildungen oder Experimenten, äußere Form und Layout, angemessener Ausdruck, korrekte Anwendung von Fachbegriffen, Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses, fachspezifische Methodenanwendung und -bewertung, Selbstständigkeit/Originalität, Qualität und Umfang der Recherchen,

Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner. Einen festen Verrechnungsschlüssel zwischen schriftlicher Ausarbeitung und Kolloquium, das in der Regel 20 Minuten dauert, gibt es nicht.

(6) Die betreuende Lehrkraft und eine weitere Lehrkraft, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird, bewerten die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung. In einem Kolloquium stellt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Das Kolloquium wird vom Fachausschuss durchgeführt, der aus den beiden Lehrkräften nach Satz 1 sowie der oder dem Vorsitzenden nach § 28 besteht. Der Fachausschuss legt die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung fest. Kann er sich nicht auf eine Bewertung einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende. Bei Arbeiten, an denen mehrere

Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

## Informationen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfungen im 4. und 5. PF

### Prüfungsstandards

Im AKG gibt es eine Verständigung darüber, welche fachübergreifenden ‚Standards‘ von einem Prüfling als Voraussetzung für eine gute Prüfung zu erwarten sein sollten. Diese Standards werden Ihnen ähnlich auch in den prüfungsvorbereitenden Beratungen der Universitäten nahegelegt:

- Prüflinge sollten Prüfungen als aktiv gestaltbare Situation begreifen lernen und nicht als passiv zu erleidendes Schicksal.
  - Eigeninitiative, Selbstorganisationsfähigkeit;
- Prüflinge sollten sich vergegenwärtigen, dass in der eigentlichen „Lernphase“ nicht nur das Einprägen des Wissens, sondern auch der jeweils verlangte Vortrag geübt werden muss.
  - rhetorische Kompetenzen;
- Prüflinge sollten zu Beginn der Prüfungen einen Überblick über ihre Vorgehensweise geben können.
  - Gliederungskompetenz;
- Prüflinge sollten einen Kanon prüfungsrelevanter Begrifflichkeiten (sog. ´Operatoren´) wie „Beschreiben“, „Vergleichen“, „Analysieren“, „Interpretieren“, „Kommentieren“, „Beurteilen“ sicher beherrschen.
  - fachsprachliche Kompetenz, Methodenkompetenz.

### Präsentationsprüfung

- **Mediennutzung:** PC-Projektion (Notebook, Beamer), Folie, Tafel, Plakat, Thesenpapier/Handout, Dias, Karten, Mindmap, Flipchart; auch: Experiment, musischer Vortrag, Tanz, Szene, Lesung, Rede, Video, sportliche Übung usw.. Die Präsentation muss einen Vortragsteil enthalten. Mediennutzung ist im Rahmen des Kontingents der in der Schule zur Verfügung stehenden Geräte und Räumlichkeiten möglich, in Sonderfällen (z. B. bei der Nutzung eigener Notebooks, Beamer usw.) ist vorher eine Genehmigung beim Studienleiter einzuholen und der Aufbau der Technik in Abstimmung mit dem Zeitplan der Prüfungen sicher zu stellen.

**Der Vortrag muss notfalls auch bei Ausfall der Medien gehalten werden können, dafür sind (vor allem bei PC - gestützten Präsentationen) Ausdrucke bereit zu halten.**

- **Prüfungsgespräch:** Hier sind in der Vorbereitung die oben aufgeführten Standards zu beachten. In der Regel folgen im Prüfungsgespräch (Kolloquium) unter anderem Fragen zur Themenstellung, nach Querverbindungen, Anwendungen, verwendeten Quellen und dem methodischen Vorgehen bei der Bearbeitung der Aufgabenstellung. Möglich sind auch Fragen zur gewählten Präsentationsform, zur beabsichtigten Wirkung und zu Alternativen
- **Zeitplanung:** 30 Minuten Dauer, davon 15 bis maximal 20 Minuten Präsentation und 10 (mindestens) bis 15 Minuten Prüfungsgespräch, Abbruch der Präsentation bei Zeitüberschreitung).

---

- **Arbeitsschritte zur Vorbereitung:**

- Entwurf eines ‚Fahrplanes‘ bis zur Fertigstellung der Präsentation, Setzen von ‚Meilensteinen‘ bis zur Zielerreichung (1. Abgabe der Dokumentation 1 Woche vor dem Kolloquium, 2. Präsentation);
  - Materialsichtung (Basisliteratur, Fachliteratur, Internetrecherche, evtl. Expertenbefragung) und Auswahl des Materials;
  - Ausarbeitung der gegebenen Fragestellung, Entwicklung eigener ergänzender oder erweiternder Fragestellungen, Strukturierung des Themas;
  - Auswahl des Präsentationsmediums / der Präsentationsmedien;
  - Gliederung und Verschriftlichung;
  - Auswahl der Präsentationsinhalte und – Methoden;
  - Gestaltung und evtl. Einüben der Präsentationsinhalte und – Methoden bezogen auf die in der Prüfung zur Verfügung stehenden Zeit (15 Min. – auch die Zeiteinteilung ist ein Qualitätsmerkmal in der Prüfung !)
  - Abgabe der Dokumentation eine Woche vor der Präsentation: Überblick über die Zielsetzung, Gliederung, Hauptthesen, vorgesehener Verlauf, geplanter Medieneinsatz, Quellenangaben – dreifach !
  - „Sichern“ der Präsentation in einer Form, die als Kopie (Ausdrucke, Speichermedium, Folien, Fotokopien u. ä. m.) dem Prüfungsausschuss nach der Präsentation übergeben werden kann.
  - Präsentation
- 
- Und noch etwas: Präsentieren heißt immer auch ein Stück weit: „ein Produkt an die Frau bzw. an den Mann bringen.“ Es sollte also bei der Präsentation der Adressatenbezug mitgedacht werden, d. h., die Relevanz des Themas muss dem Zuhörer durch Form und Inhalt der Präsentation plausibel werden.

## Fachhochschulreife

### Schulischer Teil:

- |    |                                |                   |           |
|----|--------------------------------|-------------------|-----------|
| 1. | 2 Kurse in jedem Leistungsfach | <b>Punkte x 2</b> | 40 Punkte |
| 2. | 11 Grundkurse                  | <b>Punkte x 1</b> | 55 Punkte |

Darunter müssen sein:

- 2 Deutsch
- 2 einer Fremdsprache
- 2 Politik und Wirtschaft oder Geschichte
- 2 Mathematik
- 2 einer Naturwissenschaft

Sind schon ein oder mehrere Fächer im Lk-Bereich vertreten, werden die 11 Gk mit frei wählbaren Gk aufgefüllt werden. Wiederholer können Kurse aus zwei Halbjahren nach eigener Wahl einbringen. Keines der einzubringenden Fächer darf mit 00NP abgeschlossen worden sein.

3. In **2 der 4** Leistungskurse müssen **mindestens 05 Punkte** erreicht sein. In **7 der 11** Grundkurse müssen **mindestens 05 Punkte** erreicht sein.
4. Die Gesamtwertung muss **mindestens 95 Punkte**, höchstens 285 Punkte ergeben. Durchschnittsnote: siehe Tabelle.

### Beruflicher Teil:

1. **Entweder:** Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.  
**Oder:** Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst.  
**Oder:** Schulische Berufsausbildung mit staatl. Prüfung.  
**Oder:** Einjährige ununterbrochene Berufs- oder Praktikantentätigkeit. (Hierauf ist der Wehr- oder Zivildienst bis 6 Monate anrechenbar; der mehr als zweijährige freiwillige Wehrdienst mit bis zu 12 Monaten anrechenbar).

## Fachhochschulreife § 48 OAVO

Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO)

Vom 20. Juli 2009

§ 48

Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium, dem Abendgymnasium oder dem Hessenkolleg mindestens bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres besucht hat, erwirbt die Fachhochschulreife, wenn die in Abs. 2 geforderten schulischen Leistungen erfüllt sind und eine ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 nachgewiesen ist.

(2) Die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe, im beruflichen Gymnasium und am Hessenkolleg erfüllt, wer in zwei Halbjahren der Qualifikationsphase

1. in elf Grundkursen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens sieben Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind und

2. in beiden Leistungsfächern mit jeweils zwei Kursen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht hat, wobei mindestens zwei Kurse mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Unter den einzubringenden Kursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in Deutsch und einer Fremdsprache nach § 14 oder § 21 Abs. 11, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft befinden. Es müssen je zwei Halbjahreskurse in Geschichte oder Politik und Wirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften eingebracht werden. Aus anderen Fächern können höchstens je zwei Kurse eingebracht werden.

(...)

(4) Mit null Punkten bewertete Kurse sowie Leistungen der Einführungsphase werden nicht, themen- oder inhaltsgleiche Kurse nur einmal angerechnet. Haben S.u.S. die Q-Phase länger als zwei Schulhalbjahre besucht, müssen die Leistungs- und Grundkurse aus zwei unmittelbar aufeinander folgenden Halbjahren einbezogen werden. Die Auswahl der beiden Halbjahre erfolgt für jedes Fach gesondert. **Wiederholt eine S.o.S. ein Halbjahr oder mehrere Halbjahre, so werden jeweils die Ergebnisse des zweiten Durchgangs herangezogen.** Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt nach Anlage 5 a.

(5) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95, höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Leistungskursen und Grundkursen nach Abs. 2 und 3 ergibt, wird beim schulischen Teil der Fachhochschulreife in eine Durchschnittsnote nach Anlage 12 umgerechnet.

(6) Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch:

1. die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
2. den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung,
3. eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst,
4. ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt ist, oder
5. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum nach Satz 1 Nr. 4 kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke

in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

(7) Nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit erstellt der Betrieb eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

1. Präsenz und Leistungsbereitschaft,
2. selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
3. Kooperations- und Teamfähigkeit,
4. Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

(8) Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitische Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit. Die ausreichende berufliche Tätigkeit nach Abs. 6 kann in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb der Leistungen nach Abs. 2 begonnen werden; am Abendgymnasium und am Hessenkolleg wird sie mit der Aufnahme in die Schule nachgewiesen.

(9) Wer die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 erfüllt und die Schule verlässt, erhält im Abgangszeugnis (Anlage 3) bescheinigt, dass sie oder er den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.

(10) Bei Vorlage des Zeugnisses mit Vermerk über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife und bei Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Abs. 6 erteilt die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Anlage 5b.

(...)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife (Anlage 12)

Punkte	Durchschnitts-note	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnitts-note
95	4,0				
96-100	3,9	153-157	2,9	210-214	1,9
101-106	3,8	158-163	2,8	215-220	1,8
107-112	3,7	164-169	2,7	221-226	1,7
113-117	3,6	170-174	2,6	227-231	1,6
118-123	3,5	175-180	2,5	232-237	1,5
124-129	3,4	181-186	2,4	238-243	1,4
130-134	3,3	187-191	2,3	244-248	1,3
135-140	3,2	192-197	2,2	249-254	1,2
141-146	3,1	198-203	2,1	255-260	1,1
147-152	3,0	204-209	2,0	261-285	1,0

## Impressum (Stand Juli 2021)

Altes Kurfürstliches Gymnasium Bensheim  
Wilhelmstr. 62-64  
64625 Bensheim

Oberstufensekretariat    Frau Schwarz, Tel.: 06251 84320  
E-Mail: [schwarz@akg-bensheim.de](mailto:schwarz@akg-bensheim.de)

Oberstufenleitung            E-Mail: [goele.proesmans@akg.kbs.schule](mailto:goele.proesmans@akg.kbs.schule)

Alle Informationen zur GO am AKG im Internet unter :

<http://www.akg-bensheim.de/oberstufe>

Alle Angaben in diesem Oberstufenheft erfolgen ohne Gewähr. Im Zweifelsfall gültig sind ausschließlich die im Hessischen Amtsblatt veröffentlichten Erlasse und Verordnungen. Gemäß § 5 (2) Satz 3 der OAVO gilt für die Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung zur selbstständigen Vergewisserung bezüglich ihrer Beleg- und Einbringungsverpflichtungen !